

## Beihilfe zu zahnärztlichen Behandlungen

Beihilfefähig sind die Honorarkosten des Zahnarztes, soweit diese im Einklang mit der Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ) berechnet wurden.

Im Regelfall sind die Gebührensätze der GOZ bis zum 2,3fachen Satz der Gebührenordnung beihilfefähig. Liegt eine ausreichende medizinische Begründung vor, können die Kosten bis zum 3,5fachen Satz berücksichtigt werden.

Andere beihilferechtliche Ansprüche bestehen auch dann nicht, wenn mit dem Zahnarzt eine Honorarvereinbarung (Abdingung) getroffen wurde.

### Auffassung des Landes NRW über die Auslegung der Gebührenordnung für Zahnärzte

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.02.1994 entsprechend hat das Land NRW seine Auffassung durch den Runderlass des Finanzministeriums vom 19.08.1998 (SMBL. NRW Nr. 203204) zum zahnärztlichen Gebührenrecht dargelegt und veröffentlicht, so dass die Beihilfeberechtigten Gelegenheit haben, sich hierauf einzustellen.

Sprechen Sie mit Ihrem Zahnarzt vor der Behandlung über die Abrechnung und bitten Sie ihn die Auffassung des Landes NRW zugrunde zu legen, damit es bei der Beihilfebearbeitung zu einer möglichst vollständigen Erstattung kommt.

Sollte Ihr Zahnarzt eine abweichende Auffassung über die Berechnungsfähigkeit vertreten und diese auch bei der Abrechnung zugrunde legen, ist im Zweifel nur eine teilweise Erstattung möglich.

### Zahnersatz-/prothetische Behandlung

Zahntechnische Leistungen (Laborkosten) sind bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Höhe von **sechzig vom Hundert** beihilfefähig. Auf diesen beihilfefähigen Betrag wird der personenbezogene Bemessungssatz angewendet. Bei einer Versorgung mit Zahnersatz wird also im Regelfall von 60 % der beihilfefähigen Laborkosten eine Beihilfe von z. B. 50 oder 70% ausgezahlt.

Mehraufwendungen für **Verblendungen** (einschließlich Vollkeramikronen bzw. -brücken, z.B. im Cerec-Verfahren) sind grundsätzlich bis einschließlich Zahn 6 notwendig und damit beihilfefähig. Soweit eine Brückenversorgung über Zahn 6 hinaus reicht, sind auch diese Verblendungskosten als beihilfefähig anzuerkennen.

Die zahnärztlichen Leistungen sind grundsätzlich auch bei den Zähnen beihilfefähig, bei denen die Aufwendungen nach Satz 1 nicht notwendig sind.

In der Zahnarztpraxis verwendete konfektionierte Materialien, auch Abform- und Abdruckmaterial sowie Materialien aus Metall und Keramik sind beihilfefähig.

**Fügen Sie der Zahnarztrechnung bitte immer die dazugehörigen Material- und Laborkostenrechnungen bei.**

### Implantatbehandlung

Aufwendungen für die Versorgung mit **Implantaten** im Zahnbereich – sowie alle damit verbundenen weiteren Aufwendungen - sind nur unter sehr engen Voraussetzungen (z.B. zahnlo-

ser Unterkiefer) **und** nach **vorheriger Anerkennung** durch die Festsetzungsstelle, in der Regel aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens beihilfefähig.

### **Wichtig:**

Ist die Versorgung mit Implantaten beabsichtigt, ist es - insbesondere im Hinblick auf die Kostenhöhe - ratsam, über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen und die Höhe der Beihilfe **vorab** bei der Beihilfestelle anzufragen.

Wird eine Implantatversorgung gewählt, deren Kosten nicht als beihilfefähig anerkannt werden können, so werden neben den Aufwendungen für die Suprakonstruktion (Brücken, Kronen, Prothesen usw.) für insgesamt maximal 8 Implantate (je 2 für jede Kieferhälfte) je Implantat 450 EURO als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt.

Bereits durch vorhandene Implantatversorgungen ersetzte Zähne, für die keine beihilfefähige Indikation vorlag, sind hierauf anzurechnen.

Eine Beihilfegewährung darüber hinaus ist nicht möglich.

Mit den Pauschalbeträgen sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten u. a. für die Implantate selbst, die Implantataufbauten, die implantatbedingten Verbindungselemente, Implantatprovisorien, notwendige Instrumente (z.B. Bohrer, Fräsen), Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten.

Bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 250 EUR je Implantat - höchstens jedoch in Höhe der tatsächlichen Kosten - beihilfefähig.

### **Allgemeine Hinweise für kieferorthopädische Behandlungen**

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern (vgl. § 4 Abs. 2 a BVO).

Die Kosten zahnärztlicher (und damit auch kieferorthopädischer) Behandlungen sind beihilfefähig, sofern und soweit sie notwendig und angemessen sind (vgl. § 3 Abs. 1 BVO). Die Angemessenheit orientiert sich zunächst an der Gebührenordnung für Zahnärzte bzw. dem Gebührenverzeichnis hierzu (GOZ).

**Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Beihilfestelle.**

#### Telefon:

Frau Petra Baumgarten      02421 – 25 2470

Frau Stephanie Liemants      02421 – 25 2468

Email:      [beihilfestelle@dueren.de](mailto:beihilfestelle@dueren.de)